

Empfehlung für die Gesundheitsbehörden zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung

Stand: 28.05.2021

Empfehlung zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung

I. Symptomatische Personen mit schwerem Krankheitsverlauf (mit Sauerstoffbedürftigkeit)

- Frühestens 10 Tage nach Symptombeginn, mindestens 48 Stunden Symptommfreiheit

und

- negative PCR-Untersuchung **oder** Ct-Wert >30

II. Symptomatische Personen mit leichtem Krankheitsverlauf (ohne Sauerstoffbedürftigkeit)

- **Frühestens 14 Tage** nach Symptombeginn bzw. wenn unklar nach Probenahme bzgl. labordiagnostischem Erstdnachweis des Erregers **und** mindestens 48 Stunden Symptommfreiheit

oder

- **Frühestens 10 Tage** nach Symptombeginn bzw. wenn unklar nach Probenahme bzgl. labordiagnostischem Erstdnachweis des Erregers **und** mindestens 48 Stunden Symptommfreiheit¹

und

- negative PCR-Untersuchung **oder** Ct-Wert >30

¹ Inkludiert kein Fieber ohne Einnahme von Antipyretika und Freisein von respiratorischen Symptomen; der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes kann bei manchen Personen über die infektiöse Phase hinaus bestehen

III. Asymptomatische Personen

- **Frühestens 14 Tage** nach Probenahme bzgl. labordiagnostischem Erstdnachweis des Erregers

oder

- **Frühestens 10 Tage** nach Probenahme bzgl. labordiagnostischem Erstdnachweis des Erregers

und

- negative PCR-Untersuchung **oder** Ct-Wert >30

IV. Kriterien zur Entlassung aus dem Krankenhaus für Bewohnerinnen und Bewohner von Betreuungseinrichtungen (Altersheim, Pflegeheim etc.) oder Personen die mobile Pflege in Anspruch nehmen

- a) Entlassung in die weitere Absonderung in der Pflegeeinrichtung
- Klinische Besserung, die basierend auf ärztlicher Einzelfallbeurteilung eine ambulante Weiterbetreuung erlaubt
- und**
- Individuelle Situation der betroffenen Person und deren Umfeld lässt dies zu
- Die Entlassung aus der weiteren Absonderung in der Pflegeeinrichtung erfolgt bei:
- Symptombefreiheit¹ seit mindestens 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung
- und**
- Negative PCR-Untersuchung **oder** Ct-Wert >30
- b) Vollständige Entlassung in die Pflegeeinrichtung oder in mobile Pflege ohne weitere Auflagen
- Symptombefreiheit¹ seit mindestens 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung
- und**
- Negative PCR-Untersuchung **oder** Ct-Wert >30

V. Kriterien zur Entlassung von Genesenen, Geimpften und Personen mit Nachweis über neutralisierende Antikörper

Zeitraumen für die unten genannten Bestimmungen:

- **Genesene:** bis 6 Monate nach labordiagnostischem Erstdnachweis
- **Geimpfte:**
 - Bei zweiteiligen Impfungen:
 - Nach 1. Teildosis: ab dem 22. Tag bis zum jeweils empfohlenen impfstoffabhängigen Zeitpunkt der 2. Teildosis
 - Nach 2. Teildosis: bis 6 Monate nach 2. Teildosis
 - Bei einteiliger Impfung: Ab dem 22. Tag bis 6 Monate
 - Bei Impfung nach Genesung: bis 6 Monate nach einmaliger Impfung
- **Personen mit Nachweis über neutralisierende Antikörper:** bis 3 Monate nach labordiagnostischem Nachweis

Bei Auftreten eines positiven Testergebnisses in diesem Zeitraum müssen die betroffenen Personen zunächst abgesondert werden. Zum Ausschluss einer erst ansteigenden Viruslast zu Infektionsbeginn, erfolgt nach 48 Stunden eine Kontrolle des Ct-Werts. Liegt der Ct-Wert bei >30 , kann die betroffene Person aus der Absonderung entlassen werden.

Anmerkungen


PCR-Untersuchung:

SARS-CoV-2-PCR-Untersuchung gewonnen aus zwei zeitgleich durchgeführten oro- und nasopharyngealen Abstrichen (einzelne PCR-Untersuchung ausreichend nach Überführung zweier Abstrichtupfer in dasselbe Transportmedium oder Abnahme mit demselben Abstrichtupfer zunächst oropharyngeal, dann nasopharyngeal).

Der Ct-Wert (Threshold Cycle) entspricht der Zahl der notwendigen PCR-Zyklen bis zum positiven Signal und ist somit ein Maß für die Viruskonzentration im Probenmaterial (CAVE: kann von Abstrichqualität abhängen). Ein Ct-Wert von >30 nach Charité-Protokoll geht nach derzeitigem Stand der Wissenschaft mit einer geringen Viruslast und einem Verlust der kulturellen Anzuchtbarkeit einher.

Ct-Werte variieren in Abhängigkeit von Abstrichqualität und Testdetails. Bei der Beurteilung der Übertragbarkeit der o.g. Ergebnisse auf die eigenen Befunde sind stets der Zeitpunkt der Probennahme in Bezug auf den Krankheitsverlauf, die Qualität sowie die Art des Materials bzw. der Abstrichort, die Aufarbeitung und das verwendete Testsystem zu berücksichtigen. Bisherige Korrelationen des Ct-Wertes mit der Anzuchtbarkeit beziehen sich zum überwiegenden Teil auf Abstrichmaterial aus dem oberen Respirationstrakt. Im Zweifelsfall ist mit der durchführenden Laboreinrichtung Rücksprache zu halten.

Im Einzelfall kann, wenn erforderlich, in Absprache von Klinik, Labor und zuständiger Gesundheitsbehörde von den empfohlenen Kriterien abgewichen werden.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)